

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen gelten ergänzend diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Käufer deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Lieferant hiermit nicht einverstanden, so hat er den Käufer auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer. Mündliche oder fernmündliche Absprachen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden sind nur gültig, wenn der Käufer sie nachträglich schriftlich bestätigt.

3. Preise / Verpackung

Die Preise sind grundsätzlich Festpreise und verstehen sich für die komplette Lieferung frei Verwendungsort einschließlich Verpackung zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Mehr-/Mindermengen berechtigten nicht zur Preisangleichung. Die vereinbarten Preise beinhalten alle eventuell anfallenden Transportkosten und Mautgebühren sowie Verpackungskosten, jegliche Zölle und Kosten für Zollformalitäten bis zur angegebenen Verwendungsstelle. Die anfallende Transportverpackung ist für den Käufer kostenfrei durch den Lieferanten zu entsorgen. Eventuelle Auffang- oder Sammelbehälter sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leihpaletten werden nach Rückgabe voll gutgeschrieben.

4. Gefahrtragung und Versand

Die Lieferung erfolgt auf Risiko des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Lieferannahme einer empfangsberechtigten Person auf den Käufer über. Versandanzeigen sind am Tage des Wareneingangs vorab per Telefax an den Käufer zu senden. Bei Zustellungen durch Kraftwagen, Fuhrer oder Boten sind stets Lieferscheine mit Angabe der Bestellnummer zweifach beizufügen. In den Versandanzeigen bzw. Lieferscheinen sind die erforderlichen Daten, wie z. B. Abteilung, Bestellnummer, Betreff, Versandart, Versanddatum usw. anzugeben, um dem Käufer die Zuordnung der Lieferung zu der Bestellung zu ermöglichen.

Soweit durch unvollständige oder unrichtige Angaben in den Versandpapieren Kosten oder Mehrfrachten entstehen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten.

5. Lieferzeit und Vertragsstrafe

Die von dem Lieferanten genannten Liefer- bzw. Leistungstermine – nachstehend kurz „Termine“ genannt – sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem vereinbarten Verwendungsort. Das Vorstehende gilt entsprechend für von dem Käufer genannte und von dem Lieferanten nicht widersprochene Termine. Wird die Einhaltung eines Termins gefährdet, so hat der Lieferant den Käufer hiervon unverzüglich schriftlich (Telefax ausreichend) in Kenntnis zu setzen.

Eine vorzeitige Lieferung bedarf der Zustimmung des Käufers.

Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung vereinbarter Fristen und Termine zu vertreten hat, so schuldet er dem Käufer eine Vertragsstrafe i. H. v. 5% des Auftragswertes. Dies gilt auch dann, wenn sich der Käufer dieses Recht bei Annahme der Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Geltendmachung weitergehender Rechte, einschließlich Schadensersatz, bleibt dem Käufer vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzansprüche des Käufers angerechnet.

6. Rechnungslegung und Zahlung

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Käufers. Die Rechnung ist nach der Lieferung in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer gesondert einzureichen. Wenn durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Frist für den Skontoabzug nicht eingehalten werden kann, so beginnt diese Frist erst mit dem Tage, an welchem dem Käufer alle erforderlichen Angaben vorliegen. Zahlungen werden nach vollständiger Lieferung per Verrechnungsscheck oder Banküberweisung geleistet. Die Zahlung gilt als fristgerecht erfolgt, wenn der Zahlungsauftrag bis zum letzten Tag der Frist erfolgt ist bzw. dem Rechnungsaussteller der Verrechnungsscheck vorliegt. Skontierfristen gelten ab Rechnungsingangsdatum.

Rechnungen des Lieferanten sind zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung mit einem Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zahlung der Rechnung mit einem Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung Netto, ohne Skontoabzug. Anderslautende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

7. Beachtung einschlägiger Vorschriften

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung nach dem Stand der Technik zu erbringen und die geltenden VDI-, VDE-, und DIN-Normen sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Bei Bestellungen für den Export sind die maßgebenden Vorschriften des Bestimmungslandes einzuhalten und noch vor Versand, Handelsrechnung, Ursprungszeugnisse und sonstige Ausfuhrpapiere, die nach den jeweiligen Einfuhrbestimmungen erforderlich sind, vorzulegen. Bei Lieferung gefährlicher Arbeitsstoffe oder Güter hat der Lieferant unaufgefordert ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf besondere Gefahren hinzuweisen. Diese Bestimmung gilt auch für solche Materialien, welche das Gütezeichen einer Güteschutzvereinbarung tragen (z. B. Güteschutz für Betonwaren, Produkten aus Naturgestein für den Straßen- und Bahnbau, Fertigbeton etc.).

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über die Stoffeigenschaften von Liefergegenständen zu informieren, soweit von diesen Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Erfolgt eine solche Aufklärung nicht, so sichert der Lieferant ausdrücklich zu, dass eine Entsorgung ohne besondere Aufwendungen möglich ist.

Sollte dem Lieferanten während der Zeit, in der Käufer und Lieferant in Verhandlungen stehen oder in welcher Lieferungen (auch Teillieferungen) ausgeführt werden, ein bestehendes Gütezeichen entzogen werden, so ist der Käufer hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

8. Rügepflicht

Für die Rüge von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern nach § 377 HGB gilt: Eine Wareneingangskontrolle findet durch den Käufer nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird der Käufer unverzüglich rügen. Der Käufer behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der Käufer Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der Ware bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

9. Sachmängel

Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel, die während der Verjährungsfristen auftreten, werden vom Lieferant unverzüglich und kostenlos beseitigt oder auf Wunsch eine mangelfreie Sache geliefert. Sollten mit Mängeln behaftete Materialien/Bauteile eingebaut worden sein, so gehen sämtliche Folgekosten (z.B. Aufgraben, Ein- und Ausbauten, Kosten Dritter etc.) zu Lasten des Lieferanten.

10. Abtretung und Gefahrtragung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, der Käufer stimmt der Abtretung ausdrücklich zu. Aufrechnen kann der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

11. Zeichnungen, Modelle

Die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Zeichnungen, Unterlagen, Modelle oder andere Teile oder Unterlagen bleiben das Eigentum des Käufers und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung an den Käufer zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran wird ausgeschlossen.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit und -umfang richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen. Abweichend hiervon beträgt die Gewährleistung bei einem Bauwerk oder Lieferung einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, 6 Jahre ab Lieferung.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Käufers. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen Anwendung.